

Gewässerordnung

Diese Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei am Vereinsgewässer des ASV Menden 1961 & 1962 e.V. auf der Ruhr.

Das Südufer von der Ostgrenze des Grundstücks Gemarkung Böesperde, Flur 5, Flurstück 45, bis unterhalb des Schwitter Wehres.

Grundlage der Gewässerordnung ist das Landesfischereigesetz, die Landesfischereiordnung für das Land NRW, das Landesnaturschutzgesetz und die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Durch die Mitgliedschaft im ASV Menden 1961 & 1962 e.V. haben sich die Angler verpflichtet, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten. Das Gleiche gilt für Gastangler.

§ 1 Bestimmungen

Erlaubt sind 2 bzw. 3 Handangeln mit je einem Haken, jedoch nur eine Raubfisch-angel. Jugendliche gem. §32 LFischG NRW 1 Handangel mit einem Haken.

- Beim Fischfang dürfen keine Fahrzeuge verwendet werden.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Pro Tag dürfen 1 Karpfen und 2 Salmoniden entnommen werden.
- Pro Angeltag dürfen maximal 1,5 kg Futtermaterial in die Ruhr eingebracht werden.
- Bei Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist die Fischereiaufsicht oder ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern und der Polizei sind auf Verlangen die Fischereiausweise und der Fang vorzuzeigen. Soweit dies gefordert wird, auch der Inhalt jeglicher Angelbehältnisse.

§ 2 Mit zu führende Papiere und Geräte, sonstige Pflichten.

Während der Fischerei muss sich im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes bewegt werden.

Die Angelplätze sind vor und nach dem Angeln von Unrat zu befreien. Alle Angler haben sich am Gewässer kameradschaftlich zu verhalten und stets hilfsbereit zu sein.

Der bereits eingenommene Angelplatz eines Anglers ist zu respektieren und in angemessener Entfernung zu umgehen.

Das Fischen mit Kunstködern aller Art darf nur in angemessener Entfernung vom Friedfischangler durchgeführt werden.

Jeder Angler muss bei der Ausübung des Fischfangs folgende Papiere bei sich führen:

- Den gültigen amtlichen Fischereischein bzw. Jugendfischereischein.
- Den gültigen Fischereierlaubnisschein.
- Die Fang- und Kontrollliste.

Gemäß LFischG des Landes NRW berechtigt der Jugendfischereischein nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Fischereischeininhabers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jeder Angler muss bei der Ausübung des Fischfangs folgende Geräte bei sich führen:

- Hakenlöser
- Schlagholz
- Messer
- Unterfangkescher
- Gerät zum Abmessen der Fische

§ 3 Umgang mit Fischen

- Der gefangene Fisch ist mit dem Unterfangkescher aus dem Wasser zu heben.
- Fische, die zurückgesetzt werden müssen, sind bei der Entnahme aus dem Unterfangkescher mit feuchten Händen oder einem nassen Tuch anzufassen.
- Das Haltern gefangener Fische ist aufgrund § 1 und § 17 des Tierschutzgesetzes nicht zu befürworten.
- Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen.
- Maßige Fische sind sofort nach der Entnahme zu töten.
- Das Ausnehmen von Fischen am Vereinsgewässer ist nicht gestattet.
- Der Verkauf und/oder Tausch von gefangenen Fischen ist untersagt.

§ 4 Verwendung von Köderfischen, Blinker und Wobbler

- Köderfische dürfen nur verwendet werden, wenn sie 1. Tot verwendet werden, 2. Taggleich aus der oben angegebenen Pachtstrecke entnommen werden.
- Beim Angeln mit totem Köderfisch muss ein geeignetes Vorfach aus besonders widerstandsfähigem Material benutzt werden.

§ 5 Zutritt zum Gewässer, Landschaftsschutz

Es ist verboten,

- Uferbefestigungen zu beschädigen oder zu verändern, Wiesen oder Weideflächen umzubrechen.
- Weidetiere zu belästigen oder zu beunruhigen.
- Das Ufer oder das Gewässer zu verunreinigen.
- Wasserfahrzeuge beim Fischfang zu benutzen.
- Keinesfalls dürfen Amphibien oder andere Wasserlebewesen, einschließlich Pflanzen entnommen werden.
- Jeder Angler hat sich nach Kräften um die Sauberhaltung des Gewässers zu bemühen.
- Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

§ 6 Verhalten bei Fischsterben und Umweltverschmutzung

- Jeder Angler ist verpflichtet, bei Beobachtung von Fischsterben oder Umweltverschmutzungen ein Vorstandsmitglied, Gewässerwart oder Fischereiaufseher zu informieren.
- Bei einer sichtbaren Oelverschmutzung die Polizei und Feuerwehr sowie ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen.

§ 7 Gültigkeit

Vorstehende Gewässerordnung und etwa erforderliche Ergänzungen sind für alle Vereinsmitglieder und Gastangler am Vereinsgewässer bindend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung - LFischO)

Vom 6. Juni 1993 (Fn 1)

Auf Grund des § 38 Abs. 2, des § 39 Abs. 3, des § 42 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226) (Fn 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Erster Abschnitt

Fangbeschränkungen

§1

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nach benannten Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Fische:

Stör	(Acipenser sturio L.)
Schneider	(Alburnoides bipunctatus BLOCH)
Äsche	(Thymallus thymallus)
Maifisch	(Alosa alosa L.)
Finte	(Alosa fallax L.)
Steinbeißer	(Cobitis taenia L.)
Nordseeschnäpel,	(Coregonus oxyrhynchus L.)
Wandermaräne	
Koppe	(Cottus gobio L.)
Moderlieschen	(Leucaspius delineatus HECKEL)
Quappe	(Lota lota L.)
Schlammpeitzger	(Misgurnus fossilis L.)
Schmerle	(Noemacheilus barbatulus L.)
Eintze	(Phoxinus phoxinus L.)
Zwergstichling	(Pungitius pungitius L.)
Bitterling	(Rhodeus sericeus amarus BLOCH)

Lachs	(<i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	(<i>Salmo trutta trutta</i> L.)
Neunaugen:	
Flussneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	(<i>Lampetra planan</i> BLOCH)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i> L.)
Krebse:	
Europäischer Flusskrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)	
Muscheln:	
Flache Teichmuschel	(<i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	(<i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flussperlmuschel	(<i>Margaritifera margaritifera</i> L.)
Kleine Teichmuschel	(<i>Pseudanodonta complanata</i>
ROSSMÄSSLER)	
Bachmuschel	(<i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Malermuschel	(<i>Unio pictorum</i> L.)
Flussmuschel	(<i>Unio tumidus</i> RETZIUS)

§2

Fische nach benannten Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Seeforellen, Bachforellen und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich,
2. Nasen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
3. Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
4. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
5. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.
6. Äsche ganzjährig geschont (Äschenschutzkulisse 2. Priorität)

§3

Fische nach benannten Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben [Mindestmaß (Fn 3)]:

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	25cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)	25cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta lacustris</i> L.)	50cm
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus salvelinus</i> L.)	30cm

Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	40cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	20cm

§ 4 (Fn 6)

- (1) Die in den §§1 bis 3 genannten Arten sind, wenn sie während der Schonzeiten oder vor Erreichen der Mindestmaße lebend dem Gewässer entnommen werden, unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt ins Fanggewässer zurück zu setzen. Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben, sofern am Fanggewässer eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Ihre Verwertung ist auch dann verboten, wenn sie tot angelandet werden.
- (2) Zum Schutz und zur Förderung von Lachs und Meerforelle können Fänge dieser Arten innerhalb von 7 Tagen mit Angabe des Fundortes der unteren Fischereibehörde gemeldet werden; Absatz 1 bleibt unberührt. Tote Lachse und Meerforellen sind der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen, möglichst in gefrorenem Zustand, verfügbar zu machen. Darüber hinaus können von der oberen Fischereibehörde in begründeten Einzelfällen Fänge von nach §~ 1 bis 3 geschützten Arten innerhalb von Schonzeiten und unterhalb der vorgeschriebenen Mindestmaße zugelassen werden, soweit diese den Zielen des Fischartenschutzes dienen. Die Gründe für die Zulassung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die obere Fischereibehörde trifft ihre Entscheidung nach Anhörung der unteren Fischereibehörde und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forst Nordrhein-Westfalen. Die Genehmigung ist zu befristen; sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (3) Das Verwertungsverbot gilt nicht für Berufsfischer, soweit nicht besondere Regelungen gemäß Absatz 2 getroffen wurden.

Folgende Fischarten haben ein intern geändertes Mindestmaß:

Hecht	50cm
Bachforelle	30cm
Zander	50cm
<u>Barsch</u>	<u>20cm</u>
<u>Rotauge</u>	<u>18cm</u>

Bestimmungen von älteren Jahresscheinen, sind mit in Kraftteten der Gewässerordnung ungültig.

Menden im Januar 2016